



## EU-Vorschlag „VAT in the Digital Age (ViDA)“: Kommt das Verbot von pdf-Rechnungen im B2B-Bereich?

Und welche Auswirkungen hat das auf die Eingangsrechnungsbearbeitung?

Die in Unternehmen eingesetzte elektronische Rechnungsbearbeitung erfolgt überwiegend durch Verwendung eingehender pdf-Rechnungen auf Bildbasis. Diese Pdf-Rechnungen haben die Papierrechnungen seit längerem verdrängt und auf einen geringen Anteil gesenkt. Der direkte Import „rein“ elektronischer Rechnungen in XML-Formaten (inkl. hybriden ZUGFeRD-Rechnungen) steigt aber nur langsam an und wird selten praktiziert. Nun zeichnet sich ein Ende der gängigen pdf-Rechnungen ab: Laut EU-Planungen „ViDA“ sollen pdf-Rechnungen nicht mehr erlaubt sein im B2B-Bereich und auch auf Seiten des Bundesfinanzministeriums gibt es diese Überlegungen. Der Beitrag fasst den aktuellen Stand der Verwendung von elektronischen Rechnungen zusammen und informiert über die Planungen seitens EU und die Entwicklungen in Deutschland zu elektronischen Rechnungen.

**DIE OBIGE** Einleitung setzt den Blick auf die eingehenden Rechnungen bei den Empfängern. Die Verarbeitungsform beim Empfänger hängt letztendlich vom gelieferten „Material“ des Rechnungserstellers ab. Um die weiteren Ausführungen auf einer sicheren Grundlage zu wissen, soll zunächst durch eine Untersuchung von Bitkom Research vorgestellt werden: Diese Studie gibt Auskunft über die Rechnungserstellungs-Praktiken bei Unternehmen und zeichnet ein schlüssiges Bild zwischen den o. g. Beobachtungen auf der Rechnungsempfänger- und Rechnungserstellungsseite (Bild 1).

Demnach umfasst der reine Papieranteil bei Rechnungen mindestens 25 % bis maximal 57 %, wenn man die Doppelerstellung von Papier- und digitalen Rechnungen berücksichtigt. Der sichere Anteil an rein elektronischen Rechnungen beträgt mindestens 40 %. Laut Studie überwiegt bei den elektronischen Rechnungen das

unstrukturierte PDF-Format, was mit unseren Erfahrungen auf der Empfängerseite stimmig ist und durch weitere Untersuchungen bestätigt wird. Gleichwohl steigt der Anteil der strukturierten Rechnungsdaten langsam aber kontinuierlich an.

*TIPP: Der Anteil der XML-Rechnungen ist oft höher, als gedacht!*

*Prüfen Sie deswegen in Ihrem Unternehmen den Anteil von XML-Rechnungen, indem Sie die pdf-Rechnungen auf ZUGFeRD-Inhalte prüfen!*

*Laut unserer Erfahrung versenden viele Rechnungssteller bereits das hybride ZUGFeRD-Format, so dass der automatische Import einfacher und ohne Unschärfe der OCR gelingen kann!*

Der Trend zu elektronischen Rechnungen ist somit bestätigt. Auch seitens Gesetzgebung in Deutschland

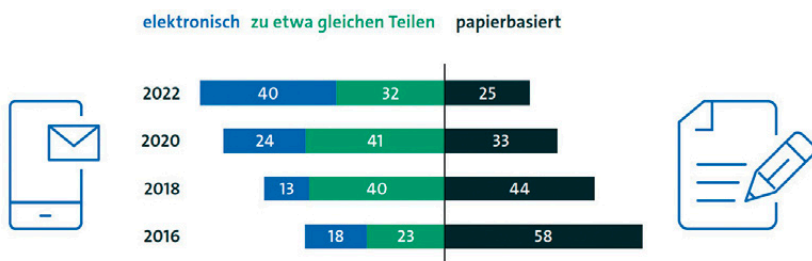
und in anderen europäischen Ländern geht der Trend ebenfalls in diese Richtung. Dort liegt der Blick indes eher auf „rein“ elektronischen Rechnungen mit XML-Daten und weniger auf bildbasierten Pdf-Rechnungen.

In Deutschland muss lediglich die öffentliche Verwaltung XML-Rechnungen im XRechnungsformat empfangen. Da die Bundesländer durchaus unterschiedliche Regelungen und Portale aufweisen, gibt es vom BMI eine Seite, die auf die jeweiligen Regelungen aller Bundesländer verweist:

*Regelungen aller Bundesländer*  
<https://www.e-rechnung-bund.de/information-zur-e-rechnung-in-den-bundeslaender/>

Hier sieht man, dass alle Bundesländer mindestens das XRechnungs-Format empfangen können. Ebenso deutlich wird aber auch, dass je Bundesland eine andere „Transferschiene“ zu bedienen ist, was mit Aufwand für die

Wie erstellen Sie in Ihrem Unternehmen überwiegend Rechnungen?



Basis: Unternehmen ab 20 Mitarbeitenden (n=1.102; 2020: n=1.104; 2018: n=1.106; 2016: n=1.108)  
 Quelle: Bitkom Research 2022

Bild 1: Rechnungsformate auf Ausstellerseite

Einrichtung verschiedener Transportverfahren verbunden ist. Die Unternehmen, die an öffentliche Einrichtungen Rechnungen schreiben, verfügen somit über diese zusätzliche Möglichkeit zur Erstellung und Übermittlung von XRechnungen neben der „klassischen“ Rechnungserstellung auf Papier oder in pdf-Dateien.

So können aus Unternehmenssicht die Ausgangsrechnungen für die öffentliche Einrichtungen alle im gleichen Format erstellt werden. Der Übermittlungsweg an den Rechnungsempfänger ist hingegen unterschiedlich ausgeprägt, wie obiger Link zeigt.

Das Ziel der elektronischen Eingangsrechnung ist ursprünglich der einfache, schnelle Rechnungsaustausch zwischen Unternehmen (B2B) und zwischen Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung (B2G). Mittel- und langfristig soll die elektronische Form auch zur Kontrollfunktion bei der Prüfung der Umsatzsteuer verwendet werden, so dass ein Meldesystem für Rechnungen eingeführt werden kann. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung findet man eine entsprechende Passage: Hier wird die Absicht verkündet, dass die Koalitionspartner „schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen“ [wollen]“, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird“ (Koalitionsvertrag, S. 167).

Wenn hierfür XML-basierte Rechnungen die Basis sein sollen, dann ist der aktuelle Verwendungsgrad im B2B-Bereich jedoch zu gering und auch die Wachstumsrate bei XML-Rechnungen ist lt. o. g. Studie ungenügend.

Doch nun ist in das Thema auf mehreren Ebenen Bewegung gekommen:

**1. Entwicklungen in anderen europäischen Ländern**

Wie oben bereits erwähnt, gibt es in anderen Ländern Bestrebungen, die Steuerverkürzung bzgl. Umsatzsteuer gegenüber dem Staat einzudämmen und die Transparenz in diesem Bereich zu erhöhen. Ein Instrument hierzu sollen zentrale Austauschplattformen von Rechnungen oder veränderte Meldeverfahren sein. Musterland hierfür ist Italien, in dem es seit 2019 die sogenannte SDI-Plattform gibt. Die SDI (Sistema di Interscambio) Plattform ist das bevorzugte System für den elektronischen Austausch von Rechnungen in Italien. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Plattform, die von der italienischen Steuerbehörde Agenzia delle Entrate betrieben wird. Unternehmen können über die SDI-Plattform elektronische Rechnungen an ihre Kunden senden und von ihren Lieferanten empfangen.

Vergleichbare Plattformen oder Meldeverfahren sind in anderen europäischen Ländern ebenfalls vorhanden oder in Planung:

In diesem Zusammenhang wird oft das Kürzel CTC genannt. CTC steht für Continuous Transaction Controls. Es handelt sich hierbei um ein Konzept oder System zur kontinuierlichen Überwachung von Geschäftsvorgängen in Echtzeit. In diesem Fall werden die Steuermeldungen transaktionsorientiert nahezu in Echtzeit auf Basis der ausgetauschten Rechnungen durchgeführt. Der Unterschied von CTC zu den gleichfalls oft genannten Clearance Modellen ist darin zu sehen, dass bei Clearance-Modellen für jede Rechnung vom Unternehmen (zusätzlich) eine elektronische Meldung erstellt wird.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren bei den elektronischen Rechnungen und Meldeverfahren, sowie einigen Planungsvorhaben in anderen europäischen Ländern:

Tabelle 1 zeigt, dass es viele Varianten von Clearance oder CTC-Ansätzen in Europa gibt oder geplant sind. Mittlerweile hat auch die Bundesregierung einen Antrag bei der EU gestellt, ein nationales Melderegister einzuführen. Aber auch auf EU-Ebene tut sich etwas bezüglich einem europäischen Melderegister und dem Thema „strukturierte elektronische Rechnung“, wie der nächste Abschnitt zeigt.

**2. EU plant XML-Rechnungspflicht und Meldeportale**

Die EU sieht mittlerweile diese Vielfalt und möchte das Thema Standardisierung elektronischer Meldungen, Rechnungen und Mehrwertsteuerbetrag über Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MWSYSRL) in den Griff bekommen.

Dazu hat die EU-Kommission am 08.12.2022 unter der Überschrift VAT in the Digital Age („ViDA“) einen Richtlinienentwurf erstellt<sup>1</sup>. Dieser möchte wegen den Veränderungen im Handel und Geschäftsbetrieb durch die Digitalisierung eine mehrwertsteuerrechtliche Harmonisierung erreichen. Geplant ist daher die Mehr-

1) Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014L0055&from=DE>

wertsteuersystemrichtlinie zwischen 2024 bis 2028 in verschiedenen Punkten zu ändern, unter anderem soll das Meldeverfahren geändert werden, was verschiedene Auswirkungen nach sich zieht.

### Aktuelles Meldeverfahren in den EU-Ländern

Aktuell werden Zusammenfassende Meldungen (ZM) von den Unternehmen erstellt, die laut ViDA-Bericht verschiedene Mängel aufweisen. So enthalten diese nur aggregierte Daten für jeden Steuerpflichtigen und keine Daten für die einzelnen Umsätze. Deswegen ist es nicht möglich, Daten aus Lieferungen/Dienstleistungen mit Daten aus Erwerben abzugleichen, da die Meldung innergemeinschaftlicher Erwerbe nach der Mehrwertsteuerrichtlinie für Mitgliedstaaten optional ist und weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten diese Pflicht eingeführt hat.

Neben dieser Erhebungsproblematik gibt es eine Verwendungsproblematik: Diese Daten stehen Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten nicht zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung, und zwar sowohl wegen den Einreichungsintervallen als auch aufgrund der Zeit, die die örtlichen Steuerbehörden für die Datenerfassung in das System benötigen.

Betrachten wir das Thema Elektronische Meldungen und Rechnungsstellung nun genauer. Es sind zwei digitale Meldesysteme auf EU-Ebene geplant, nämlich jeweils für innergemeinschaftliche Umsätze einerseits und für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen andererseits.

### Digitales Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze: Artikel 262 bis 271

Die EU spricht von einem digitalen Meldesystem („Digital reporting sys-

tem“) und verwendet nicht den o. g. Begriff CTC. Inhaltlich sind die Ansätze durchaus ähnlich, denn es geht um ein Echtzeit-Meldesystem. Details dazu sind in Artikel 263 festgelegt:

- Die Informationen sind auf Umsatzbasis zu übermitteln.
- Die Übermittlungsfrist der Daten beträgt zwei Arbeitstage nach Rechnungsstellung oder wenn die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen!
- Die Datenübermittlung muss auf elektronischem Weg erfolgen, wobei die Mitgliedstaaten die Mittel für diese Übermittlung bereitstellen müssen.

Grundsätzlich sind dieselben Angaben wie in der Zusammenfassenden Meldung zu machen, jedoch nicht mehr nach Erwerber bzw. Leistungsempfänger, sondern nach Umsatz aufgeschlüsselt. Die bisherigen ZM sollen stattdessen entfallen.

Um die Aufdeckung von Betrug zu verbessern, sollen zusätzliche Meldedaten verwendet werden:

- der Verweis auf die ursprüngliche Rechnung bei Rechnungsberichtigungen,
- die Angabe des Bankkontos, auf das die Zahlung für die Rechnung erfolgt, und
- die vereinbarten Zeitpunkte für die Begleichung des Rechnungsbetrags.

Diese Meldungen erfolgen künftig nach EU-einheitlichem Format. Die Mitgliedsstaaten können diesbezüglich keine weitere Angaben über innergemeinschaftliche Umsätze verlangen, damit die Einheitlichkeit in den Ländern gewahrt bleibt.

### Digitales Meldesystem für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen (Artikel 271a bis 273)

Neben der Systemumstellung bei den Zusammenfassenden Meldungen soll es ein neues digitales Meldesystem

Jahr	Elektronische Rechnungsformate: Gängige oder verabschiedete Formate		Continuous Transaction Controls CTC-Meldeplattform oder Meldeverfahren
	in Deutschland	In Europa (Auswahl)	
2001 (GDPdU)	Papierrechnungen PDF-Rechnungen	Papierrechnungen PDF-Rechnungen	
2009		AT: eblInterface	
2012	Peppol	Peppol (europaweit)	
2014	ZUGFeRD	FR: Factur-X	FR: Austausch via Chorus PRO
2017	<b>EU-weit: Mai 2017 als Veröffentlichungstermin für einheitliche europäische NORM, Umsetzung in nationales Recht bis November 2018<sup>2</sup></b>		
2019		IT: FatturaPA	IT: SDI
2020	ZUGFeRD 2.1 inkl. Factur-X Rechnung		PL: SAF-T-Meldungen an Behörden
2021			GR: MyData-Plattform für ausgewählte Buchhaltungsdaten
2022		PT: 2D-Barcode	
2023			PL: Plattform geplant mit PT: ATCUD-Code mit SAF-T-D-Datei
2024		FR: nach EN 16931 CIUS, PL Pflicht ab 01.01.24	FR: PPF oder via PDP an PPF
2025		DE: Elektronische Rechnung soll Pflicht werden	DE: CTC ist in Überlegung Antrag im Dezember 2022 bei EU gestellt <sup>3</sup>

Legende SAF-T-Datei (sog. Standard Audit File for Tax)  
Frankreich: PPF: öffentliche Rechnungsportal, PDP Partnerplattformen (Partner-Dematerialisierungsplattformen)

Tabelle 1: Übersicht Elektronische Rechnungsformate und elektronische Meldeverfahren/Meldeportale

2) Quelle: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52014L0055&from=DE>

3) Quelle: Edicom (Hrsg.) <https://edicomgroup.de/blog/deutschland-erechnung-im-bereich-b2b>.

für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen geben.

Die Systeme werden in Einklang mit dem digitalen Meldesystem für innergemeinschaftliche Umsätze gebracht, wodurch die Einhaltung der Vorschriften für Steuerpflichtige erleichtert wird, indem die für inländische und innergemeinschaftliche Umsätze erforderlichen Angaben in allen Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Datenformat einreichen können.

Mitgliedsstaaten können solche Meldesystem für geleiferte Waren und Dienstleistungen selbst einrichten. Dies ist gemäß Artikel 271a eine Option für die Mitgliedstaaten. Es handelt sich also nicht um eine Verpflichtung. Beschließt jedoch ein Mitgliedstaat, ein Meldesystem nach Artikel 271a Absatz 1 einzurichten, d. h. ein Meldesystem für inländische Umsätze zwischen Steuerpflichtigen, so muss dieses System den in Artikel 271b festgelegten Merkmalen entsprechen.

Die Merkmale des Meldesystems nach Artikel 271b ähneln denen des Systems für innergemeinschaftliche Umsätze:

- Meldung auf Umsatzbasis, und
- Übermittlung der Daten zwei Arbeitstage nach Ausstellung der Rechnung oder – wenn der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht nachgekommen ist – zwei Tage nach dem Zeitpunkt, an dem die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen

**Folgen für die Rechnungsstellung: nur noch Rechnungen in Klardaten und keine PDF-Rechnungen mehr!**

Die Meldungspflicht und die Anpassung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie wirken sich auf die Rechnungsstellung aus. Bisher sind Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen in der Mehrwertsteuerrichtlinie einander gleichgestellt. Künftig muss im B2B-

Bereich eine XML-Rechnung erstellt werden.

Der Rechnungsempfänger muss bis jetzt der Ausstellung elektronischer Rechnungen immer zustimmen (Artikel 252 Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Dies hindert die Mitgliedstaaten daran, eine obligatorische elektronische Rechnungsstellung einzuführen, die als Grundlage für ein elektronisches Meldesystem dient.

Außerdem konnten die Unternehmen bisher ihre Fakturierungssysteme nicht vollständig auf die elektronische Rechnungsstellung umstellen, weil sie immer die Option der Papierrechnungserstellung vorbehalten mussten, wenn der Rechnungsempfänger einer elektronischen Rechnung nicht zustimmte.

**Das soll sich nun ändern: Zunächst wird o. g. Artikel 252 gestrichen, so dass die Zustimmungspflicht zur elektronischen Rechnung entfällt!** Weiterhin wird der Begriff „elektronische Rechnung“ an das Verständnis über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen angepasst, d. h. es entspricht nun dem XRechnungs-Prinzip – d. h. nur Daten sind für die Rechnungsinhalte entscheidend, ein Rechnungsbild ist nicht notwendig.

Weiterhin wird die elektronische Rechnungsstellung als Standardverfahren für die Ausstellung von Rechnungen festgelegt. Die Verwendung von Rechnungen in Papierform wird nur noch in Fällen möglich sein, die von den Mitgliedstaaten genehmigt werden. Diese Genehmigung darf nicht für Fälle gelten, die den Meldepflichten nach Titel XI Kapitel 6 unterliegen, da dies die automatische Meldung der Daten behindern oder erschweren würde.

Das bedeutet nun: **Ist in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Rede von „elektronischen Rechnungen“, so sind darunter strukturierte elektronische Rechnungen zu verstehen. Das bedeutet, reine pdf-Rechnungen sind**

**keine elektronischen Rechnungen mehr und künftig nicht mehr zulässig!**

Es gibt weitere Änderungen in Richtung Inhalte und Formalanforderung an Rechnungen:

Die Umstellung auf ein Meldesystem mit Echtzeit-Information bedingt, dass die Frist der Rechnungsstellung auf 2 Tage nach Inkrafttreten des Steuertatbestandes erheblich verkürzt wird (bisher 45 Tage).

Wegen der Echtzeit-Anforderung wird die Möglichkeit zusammenfassender Rechnungen für einen Abrechnungsmonat abgeschafft – kurzum: Sammelrechnungen können wie bisher nicht mehr ausgestellt werden.

Die Rechnung soll außerdem alle relevanten Informationen für da Meldesystem in sich tragen, deswegen gibt es neue Mindestanforderungen an Rechnungsinhalte:

- Nummer des Bankkontos, auf das die Zahlung zur Begleichung der Rechnung erfolgt,
- die vereinbarten Zeitpunkte und
- Beträge jeder Zahlung im Zusammenhang mit einem konkreten Umsatz
- bei einer Änderungsrechnung ist die Rechnungsnummer der ursprünglichen Rechnung anzugeben

**Fazit des EU-Vorschlages „ViDA“ zur Änderung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie**

Der EU-Vorschlag sieht die Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung bis spätestens zum 01. Januar 2028 vor. Stattdessen soll ein europaweites Echtzeit-Meldesystem eingeführt werden. Basis der zeitnahen – immerhin 2 Tage nach Eintritt des steuerlichen Falles – Meldungen sollen elektronische Rechnungen sein.

Zwecks einfacherer Datenverarbeitung wird der Begriff „elektronische Rechnung“ auf technisch-lesbare Formate verändert, was einerseits zur Folge hat, dass der Empfänger der elektronischen Rechnungszustel-

lung nicht mehr zustimmen muss und andererseits bedeutet es, dass bildbasierte pdf-Rechnungen im B2B-Bereich (wie auch Papierrechnungen) nicht mehr anerkannt werden.

### Zusammenfassend bedeutet „ViDA“ knapp und bündig:

Auf EU-Ebene ist mit der Planung von zwei Meldesystemen für Rechnungen und Lieferungen quasi ein „Virtuelles-EU-Warenhaus“ konzipiert, das die Mengen- und Geldströme gleichermaßen abbildet. Für die Automatisierung der Meldungen werden zeitnah erstellte XML-Rechnungen notwendig und damit verpflichtend im B2B-Bereich.

Aus Sicht der elektronischen Rechnungsverarbeitung ist für Unternehmen die XML-Rechnungserstellung und der Rechnungsimpport definitiv hilfreich und fortschrittlich.

Im Falle von Deutschland gibt es nun ebenfalls neue Entwicklungen, wie der folgende Abschnitt ausführt.

### 3. Bundesebene

Das Bundesfinanzministerium hat die EU-Vorschläge offensichtlich aufgegriffen und für die Bundesrepublik nun im April 2023 einen Diskussionsvorschlag zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze erarbeitet. Der Vorschlag wurde an verschiedene Organisationen mit der Bitte um Stellungnahme verteilt.

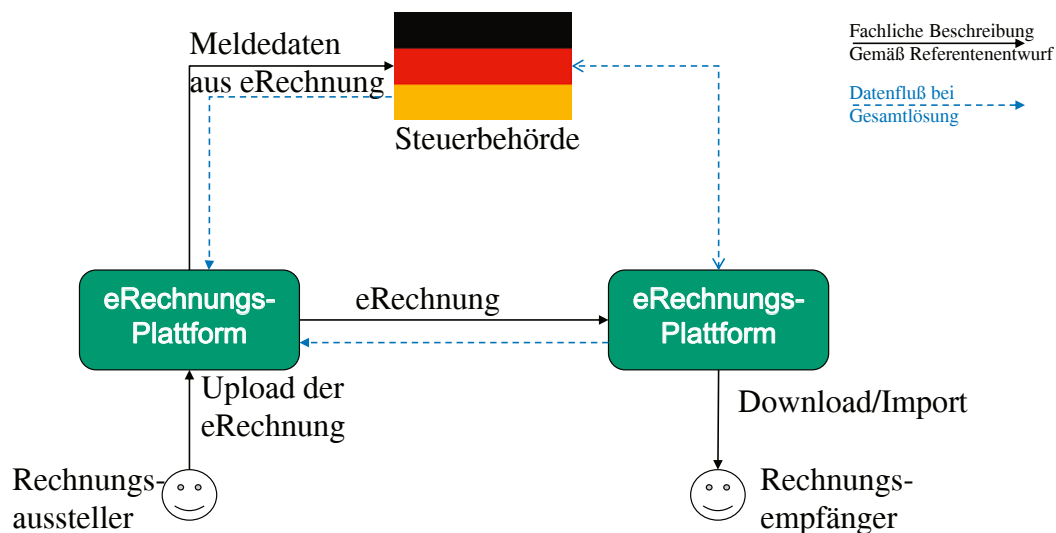
Es bezieht sich dabei auf den o. g. europäischen Entwurf „VAT in the digital age“ (ViDA), weist aber gleichzeitig auf den unklaren Zeithorizont hin und stellt deswegen einen Weg vor, bei dem für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 Folgendes gelten soll:

Die Inhalte sind vergleichbar zum EU-Entwurf und enthalten auch das im Koalitionsvertrag angekündigte bundesweite einheitliche Meldesystem zur Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen.

Der Referenten-Entwurf mit dem Geschäftszeichen „III C 2 - S 7287-a/23/10001:006“<sup>4</sup> enthält folgende Inhalte:

- Beschränkung der eRechnung auf inländische B2B-Umsätze,
- eine neue Definition der eRechnung angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag und basierend auf der Norm CEN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014, ABl. L 135 vom 6. Mai 2014, S. 1),
- die Zusammenfassung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung, die nicht die Anforderungen an die neue eRechnung erfüllt, unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“,
- die Streichung des Vorrangs der Papierrechnung in § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG,
- die Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung in § 14 Abs. 2 UStG, um zukünftig B2B-Rechnungen beschreiben zu können

## Überlegungen zu einem deutschen Meldesystem zeitgleiches Übertragen der Meldedaten mit eRechnung



Schema erstellt auf Basis von Schreiben III C 2 - S 7287-a/23/10001 :006 vom 17.04.2023, des Bundesministeriums der Finanzen, 11016 Berlin.  
Quelle : <https://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/einfuehrung-der-obligatorischen-elektronischen-rechnung-fuer-inlaendische-b2b-umsaetze-anschreiben-verbaeandeanhoerung.pdf>

Bild 2: Überlegungen zu einem deutschen Meldesystem, bildhafte Darstellung der Ausführungen des Referenten-Entwurfs „III C 2 - S 7287-a/23/10001:006

4) <https://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/einfuehrung-der-obligatorischen-elektronischen-rechnung-fuer-inlaendische-b2b-umsaetze-anschreiben-verbaeandeanhoerung.pdf>

Damit dieser Vorschlag bis zum angedachten Termin 01. Januar 2025 umgesetzt werden kann, hat die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung der obligatorischen eRechnung im Dezember 2022 bei der EU einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL gestellt. Ansonsten wäre die geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes nicht möglich (siehe Link Edicom (Hrsg.).

Beim **deutschen Meldesystem** sind die Überlegungen ebenfalls fortgeschritten:

Die derzeitigen Erwägungen zur Einführung eines nationalen Meldesystems orientieren sich dabei an EU-Entwürfen zu Artikel 271a und 271b MwStSystRL. Dabei sollen den Steuerbehörden bestimmte Rechnungsdaten („Meldedaten“) auf elektronischem Weg übermittelt werden. Eine Übermittlung der vollständigen Rechnung ist nicht geplant. Ebenso sieht es momentan nicht danach aus, dass die Angabe des betroffenen Bankkontos für die Zahlung anzugeben ist.

Gleichwohl soll der Rechnungsaustausch zwischen Rechnungssteller und -empfänger über eine eRechnungsplattform laufen, die entweder staatlicher oder privater Natur entspringt, soweit letztgenannte die Verwaltungsanforderungen erfüllt.

Die vorherrschende Idee dabei ist, dass mit dem Rechnungsübermittlungsvorgang vom Absender zum Empfänger auch gleichzeitig die Meldedaten (als Teil der Rechnungsdaten) an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Bild 2 zeigt das Verfahren. Die schwarzen Pfeile sind in dem Referentenentwurf genannt. Die gestrichelten, blauen Pfeile sind vom Verfasser ergänzt und berücksichtigen etwaige technische Bestätigungsmeldungen oder Folgemeldungen:

#### **Zusammenfassung und Bedeutung für die elektronische Rechnungsbearbeitung in Unternehmen**

Die beiden Vorschläge auf Ebene der EU und des Bundes gehen im Wesentlichen in die gleiche Richtung

einer Verfahrensweise mit einer „Online-Meldeplattform“, wie sie in Italien seit ein paar Jahren praktiziert wird und dem Staat Milliarden von zusätzlichen Umsatzsteuer eingebracht hat.<sup>5</sup>

Konkret bedeutet dies auch beim deutschen Vorschlag, dass die Zentrale Meldungen entfallen sollen und zeitnahe Meldedaten an die Behörden übermittelt werden. Die Meldedaten sind eine Teilmenge der Rechnungsdaten.

Damit dies technisch funktioniert, müssen die Rechnungen vollständig in Klardaten vorliegen und können nicht mehr bild- oder papierbasiert sein. Deswegen ist die elektronische Rechnung auf Datengrundlage (vergleichbar der XRechnung) künftig der Standard.

Die Einführung in Deutschland soll wie bei der EU-Planung nach aktuellem Stand ab Januar 2025 erfolgen.

Für die elektronische Rechnungsbearbeitung aus Sicht der Unternehmen bedeutet dies Folgendes:

### Quellen:

Bitkom (Hrsg.) (2022), Elektronische Beleg- und Rechnungsdaten im Jahr 2022

VAT in the Digital Age (ViDA)

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-Mehrwertsteuer-im-digitalen-Zeitalter\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-Mehrwertsteuer-im-digitalen-Zeitalter_de) bzw.

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-VAT-in-the-digital-age\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13186-VAT-in-the-digital-age_en)

Edicom (Hrsg.) Deutschland: Die E-Rechnung im Bereich B2B wird Pflicht, unter <https://edicomgroup.de/blog/deutschland-erechnung-im-bereich-b2b>, Abruf am 19.05.2023

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014L0055&from=DE>

Referenten-Entwurf mit Umfrage des Bundesfinanzministeriums bzgl. Überlegungen zu elektronischen Rechnungen ab 2025:

<https://elektronische-steuerpruefung.de/bmf/einfuehrung-der-obligatorischen-elektronischen-rechnung-fuer-inlaendische-b2b-umsaetze-anschreiben-verbaendeanhoerung.pdf>

Koalitionsvertrag:

[https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag2021-2025\\_0.pdf](https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-11/Koalitionsvertrag2021-2025_0.pdf)

5) Vgl. Vereon Exchange Summit „Invoicing in Italy and Switzerland“ vom 22.10.2020.

**1. Rechnungserstellung und Rechnungsversand:** Künftig sind B2B-Rechnungen innerhalb einer festgelegten Frist<sup>6</sup> ausschließlich als XML-Rechnungen zu erzeugen: Hybrid-Formate wie ZUGFeRD (XML-Container in einer pdf-Datei) werden wohl auch erlaubt sein. Auf Seiten der ERP-Funktionalitäten wird hier noch einiges umzusetzen sein, beispielsweise sind manche Lösungen noch nicht in der Lage, Teilrechnungen als XML-Rechnungen zu erzeugen.

Da Sammelrechnungen auf EU-Ebene nicht mehr eingesetzt werden sollen, gibt es auch Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse zwischen Unternehmen.

Der Rechnungsversand erfolgt lt. aktuellem Stand wahrscheinlich über ein Versandportal, welches die Formalkriterien vor der Übertragung der Melde- und Rechnungsdaten an die Behörden und den Empfänger überprüft. Solche Portalzugänge sind von den Unternehmen einzurichten und mit Ausgangsrechnungen möglichst automatisch zu beliefern – vorausgesetzt, die verwendeten ERP- oder Fakturierungslösungen beherrschen die Erstellung von XML-Rechnungen.

## 2. Rechnungsempfang:

Der Empfang der Rechnungen erfolgt ebenfalls über ein Portal. Da die Klardaten vom Portal zur Verfügung gestellt werden, sind alle bestehende Eingangsrechnungslösungen mit entsprechenden Import-Modulen auszustatten, die die XML-Daten einlesen und für die Rechnungsbearbeitung in ein PDF-Stellvertreterdokument wandeln.

Die bisher anfallende Validierung von OCR-Daten entfällt ebenso wie die sogenannte §14 UStG-Prüfung auf Einhalten der Formalkriterien, denn dies wurde beim Absenderportal bereits durchgeführt.

Das heißt, die Rechnungslesung von Bilddaten und die Erschließung von Rechnungsdaten mittels Regelwerk

entfällt künftig bei inländischen und EU-Rechnungen. Lediglich das Ermitteln des Kreditors wird noch Aufgabe im Erkennungsmodul sein, sowie die bildhafte Verarbeitung nicht europäischer Rechnungen.

**3. Bei der Rechnungsbearbeitung** im Unternehmen ändert sich nichts: Die sachliche, inhaltliche Prüfung und Stimmigkeit der Preise mit der Bestellung sind unveränderter Bestandteil des unternehmensspezifischen Rechnungsprüfungs-Workflow.

Die Punkte 1 bis 3 zeigen welche Änderungen bei der Rechnungsbearbeitung zu beachten sind, sollten nur noch elektronische Rechnungen im B2B-Bereich verwendet werden.

Blickt man auf den Zeitplan und die damit verbundenen Umsetzungen staatlicherseits (Gesetzgebungsverfahren, Einrichtung Meldeplattform, Zulassungsverfahren privater Meldeplattformen etc.) liegt ein ambitioniertes Projekt vor. Es dürfte sicher Zweifler geben, die den Starttermin Januar 2025 für die elektronischen Rechnungen mit nationaler Meldeplattform als unwahrscheinlich erachten. Ob der Zeitplan bestehen bleibt, werden die weiteren Planungen des Ministeriums zeigen, wenn die Umfrageergebnisse ausgewertet sind.

Trotzdem macht der geplante Weg Sinn: Es wäre aus Sicht der elektronischen Rechnungsbearbeitung günstig, wenn deutsche, italienische, polnische und andere EU-Rechnungen einheitlich und „einfach“ in eine Eingangsrechnungslösung und in ein ERP-System importiert und bearbeitet werden können.

Aus hoheitlicher Sicht ist die XML-Rechnung nur Mittel zum Zweck, um die Meldeplattformen zeitnah mit Daten zu versorgen.

Denn trotz der bestehenden EU-Norm wird weder die hohe Verbreitung der XML-Rechnung noch die Transparenz bei der Umsatzsteuer durch eine Meldeplattform bisher er-

reicht, wie das gewünscht wird: Deswegen ist die XML-basierte Rechnung eher im B2G im Einsatz, aber weniger im B2B-Bereich und aus hoheitlicher Sicht fehlt hier der „Durchblick“, weil zeitnahes und auswertbares Datenmaterial fehlt.

Die Zielrichtung ist nun bekannt, der Zeitplan auch, die Änderungen lassen sich somit grundsätzlich einplanen. Für die Umsetzung benötigen die Unternehmen noch Details und Vorgaben.

Hoffen wir, dass diese eher früher als später bekannt gegeben werden und Planungssicherheit für die Wirtschaft geschaffen wird! *D. Weiß*

## Der Autor



Foto: DWB

Dr. Dietmar Weiß (Mail [dwb@dr-weiss.com](mailto:dwb@dr-weiss.com)) ist ECM-Spezialist und unterstützt Unternehmen bei der Erstellung von Fachkonzepten, Prozessoptimierung, Einführung, Auswahl und Integration von ECM-Lösungen. Er hat Eingangsbearbeitungssysteme bereits in 15 europäischen Ländern eingeführt und für Installationen entsprechende Verfahrensbeschreibungen erstellt.

Ein weiteres Spezialgebiet ist die Planung und Durchführung der Migration von ECM- und Archivsystemen.

Regelmäßige Informationen zu ECM-Themen finden Sie auf [www.dr-weiss.com](http://www.dr-weiss.com) und [www.weiss-buch.de](http://www.weiss-buch.de)

6) zwei Arbeitstage nach Rechnungsstellung oder wenn die Rechnung hätte ausgestellt werden müssen.